

Hygiene-Rahmenkonzept zum Ferienprogramm des Marktes Altmannstein

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Ferienprogramms steht unter dem Vorbehalt von Kenntnisnahme, Einverständnis und Einhaltung der nachfolgend benannten Auflagen. Unter den gegebenen Bedingungen muss sich der Veranstalter das Recht einer kurzfristigen Absage bzw. Veränderung der ganzen Maßnahme oder einzelner Programmteilen vorbehalten.

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen sind für das Ferienprogramm aufgrund der derzeitigen Bestimmungen in Folge der Corona-Pandemie zu beachten und einzuhalten:

1. Personen mit Erkältungssymptomen bzw. einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) sind nicht zur Teilnahme zugelassen.
2. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19-Falles unter den Teilnehmenden zu ermöglichen, müssen deren Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Kursdatum) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden.
3. Es dürfen nur Gruppen (auch mehrere Gruppen in einer Veranstaltung) mit max. 10 Personen gebildet werden.
4. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen den 10er Gruppen einzuhalten.
5. Dies gilt unabhängig davon, ob Angebote unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Eine Maske muss getragen werden, wenn der Mindestabstand zwischen den Gruppen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
6. Die maximale Anzahl der Teilnehmer*innen ist in Bezug auf die Rahmenbedingungen der Veranstaltung und den Erfordernissen bzw. Vorgaben bezüglich der Corona-Pandemie zu überprüfen und festzulegen.

7. Teilnehmende Kinder und Jugendliche werden über Hygienemaßnahmen und Mindestabstand ausreichend aufgeklärt. Die Nies- und Hust- Etikette ist zu beachten (in die Armbeuge statt in die Hand).
8. Es findet kein Austausch von Arbeitsmaterialien statt, ausgegebenes Werkzeug wird nach jeder Benutzung angemessen und gründlich durch die Referenten gereinigt.
9. Sportliche Angebote sind ohne Test und ohne Personenbegrenzung (jede Art von Sport, drinnen und draußen, § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV) wieder möglich.
10. Genutzte Räume sind mehrmals täglich (nach max. 60 min) durch die Nutzer*innen zu lüften (nach Möglichkeit kontinuierlich Lüften.) und je nach Nutzungsintensität auch öfter zu reinigen.
11. Grundsätzlich müssen alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen über die Maßnahmen und Bestimmungen informiert und eingewiesen werden. Die Einhaltung der Regelungen muss von den ehrenamtlichen Mitarbeitern vor Ort kontrolliert werden.
12. Mitarbeiter*innen, die sich unwohl oder krank fühlen, sind vom Dienst auszuschließen – insbesondere Personal mit einer Symptomatik, die auf eine Erkrankung an COVID-19 hindeutet (z. B. Fieber, Halsschmerzen, Husten) ist auszuschließen
13. Das Hygienekonzept soll auf das jeweilige Programm und den Veranstaltungsort zugeschnitten sein (bei Bedarf durch Ergänzung einiger Sätze/Punkte). Bei der Veranstaltung selbst allerdings darf es nicht mehr abänderbar sein.
14. Das jeweilige Hygienekonzept muss bei der Veranstaltung schriftlich vorgehalten werden.